



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Februar 2019
(OR. en)

5744/19

MOG 7
CFSP/PESC 57
CONOP 9
IRAN 2

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Iran

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat am 4. Februar 2019 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zu Iran.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU IRAN

1. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom November 2016 erklärt die Europäische Union ihr entschiedenes Eintreten und ihre weitere Unterstützung für den Gemeinsamen Umfassenden Aktionsplan (JCPOA). Der JCPOA ist ein Kernstück der weltweiten Architektur zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und eine Errungenschaft multilateraler Diplomatie, nachdem er vom Sicherheitsrat der VN mit seiner Resolution 2231 einstimmig gebilligt wurde.
2. Die Europäische Union begrüßt, dass Iran seine Zusagen betreffend den Nuklearbereich weiterhin vollständig und wirksam umsetzt, wie die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) in dreizehn aufeinanderfolgenden Berichten bestätigt hat; so auch in ihrem letzten, am 12. November 2018 veröffentlichten vierteljährlichen Bericht. Die Europäische Union bekräftigt, dass Iran weiterhin alle seine Zusagen umsetzen und weiterhin uneingeschränkt und unter Einhaltung des vereinbarten Zeitplans mit der IAEO zusammenarbeiten muss. Die Europäische Union begrüßt und unterstützt uneingeschränkt die Arbeit, die die IAEO bei der Überprüfung der Umsetzung des JCPOA durch Iran geleistet hat. Die EU begrüßt die Zusage Irans, niemals Kernwaffen anzustreben, zu entwickeln oder zu erwerben. Sie erkennt die vorläufige Anwendung des Zusatzprotokolls zum Sicherheitsabkommen durch Iran an und plädiert für dessen Ratifizierung.
3. Die Europäische Union erkennt an, dass die Aufhebung von Sanktionen ein wesentlicher Bestandteil des JCPOA ist, und bedauert zutiefst, dass die Vereinigten Staaten nach ihrem Ausstieg aus dem JCPOA erneut Sanktionen verhängt haben. Die Europäische Union hebt die Bemühungen hervor, die unternommen worden sind, um die wirtschaftlichen und darüber hinausgehenden Vorteile zu wahren, die Iran aus dem JCPOA erwachsen. Diese Bemühungen wurden intensiviert durch die Initiative Frankreichs, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs, die Zweckgesellschaft, die nun als juristische Person des Privatrechts registriert worden ist, einsatzfähig zu machen, um die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit Iran, vor allem aber das Leben der iranischen Bevölkerung, positiv zu beeinflussen. Die Zweckgesellschaft wird europäische Wirtschaftsakteure unterstützen, die rechtmäßigen Handel mit Iran betreiben, im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU und der Resolution 2231 des VN-Sicherheitsrats.

Wie in der gemeinsamen Erklärung der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin mit den Außen- und Finanzministern Frankreichs, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs vom 2. November 2018 dargelegt, ist die Entschlossenheit zum Abschluss dieser Arbeiten ungebrochen. Die Europäische Union weist darauf hin, dass die Aktualisierungen ihres "Abwehrgesetzes" und des Mandats der Europäischen Investitionsbank für die Darlehenstätigkeit in Drittländern, um Iran als förderfähig einzustufen, am 7. August 2018 in Kraft getreten sind.

4. Die Europäische Union betont ihre Unterstützung für den Ausbau der Beziehungen zwischen der EU und Iran in Bereichen gemeinsamen Interesses, wie in der von der Hohen Vertreterin und dem iranischen Außenminister im April 2016 vereinbarten Gemeinsamen Erklärung ausgeführt, die ihr bereichsbezogenes Engagement im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit untermauert. Dazu gehören Bereiche wie politischer Dialog, Menschenrechte, die wirtschaftliche Zusammenarbeit, Handel und Investitionen, Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Klimawandel, die zivile nukleare Zusammenarbeit, Umwelt, Zivilschutz, Wissenschaft, Forschung und Innovation, Bildung unter anderem durch Hochschulaustausch, Kultur, Drogenpolitik, Migration, regionale und humanitäre Fragen.
5. Der Rat begrüßt die bei den notwendigen Reformen erzielten Fortschritte und fordert Iran mit Nachdruck auf, die erforderlichen Rechtsvorschriften entsprechend seiner Zusagen im Rahmen des mit der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" (FATF) vereinbarten Aktionsplans anzunehmen und umzusetzen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind bereit, die Zusammenarbeit mit Iran in diesen Bereichen fortzusetzen, indem sie unter anderem technische Unterstützung für die Umsetzung des mit der FATF vereinbarten Aktionsplans zur Verfügung stellen.
6. Der Rat zeigt sich besorgt angesichts der wachsenden Spannungen in der Region und der Rolle Irans in diesem Zusammenhang, der unter anderem nichtstaatliche Akteure in Ländern wie Syrien und Libanon militärisch, finanziell und politisch unterstützt.
7. Der Rat hat ernste Bedenken hinsichtlich der militärischen Beteiligung Irans und der fortgesetzten Präsenz iranischer Einsatzkräfte in Syrien. Die Europäische Union ruft Iran dazu auf, den von den VN geführten Prozess in Syrien im Einklang mit der Resolution 2254 des VN-Sicherheitsrats uneingeschränkt zu unterstützen, und fordert Iran nachdrücklich auf, zu diesem Zweck seinen Einfluss auf das syrische Regime geltend zu machen. Sie fordert Iran als eine der Astana-Garantiemächte – neben Russland und der Türkei – nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Feindseligkeiten eingestellt werden und humanitäre Helfer sicher, ungehindert und dauerhaft überall in Syrien, insbesondere in Idlib, tätig sein können.

8. In Bezug auf Jemen fordert die Europäische Union alle Parteien in der Region einschließlich Iran auf, die Umsetzung der Resolution 2451 des VN-Sicherheitsrats zu unterstützen und unter Führung der Vereinten Nationen konstruktiv auf eine dauerhafte politische Lösung des Konflikts hinzuarbeiten. Die Europäische Union nimmt mit Besorgnis die Schlussfolgerungen des Berichts der VN-Sachverständigengruppe zu Jemen zur Kenntnis, in denen festgestellt wird, dass das nach Nummer 14 der Resolution 2216 des VN-Sicherheitsrats geltende Waffenembargo nicht eingehalten wird. Die Europäische Union ist nach wie vor entschlossen, den bestehenden, EU-geführten politischen regionalen Dialog mit Iran fortzusetzen, um weiterhin zu greifbaren Ergebnissen zu gelangen und die Verbesserung des regionalen Umfelds voranzubringen. Sie würdigt die Ergebnisse der Bemühungen, die im Rahmen des derzeitigen Dialogs über Regionalfragen unter Federführung der EU erzielt wurden. Die EU begrüßt in diesem Zusammenhang die öffentliche Unterstützung Irans für die VN-Konsultationen in Schweden, die zum Abkommen von Stockholm geführt haben.
9. Der Rat ist zudem tief besorgt über die Aktivitäten Irans im Zusammenhang mit ballistischen Raketen und fordert Iran auf, diese Aktivitäten, insbesondere den Abschuss von ballistischen Raketen, die einen Verstoß gegen die Resolution 2231 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen darstellen, zu unterlassen. Iran ist nach wie vor darum bemüht, die Reichweite und Zielgenauigkeit seiner ballistischen Raketen zu verbessern, und hat zudem die Zahl der Tests und Abschüsse erhöht. Diese Aktivitäten vertiefen das Misstrauen und tragen zur regionalen Instabilität bei. Der Rat fordert Iran auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um alle einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats, die die Weitergabe von ballistischen Raketen sowie von Material und Technologien im Zusammenhang damit an staatliche und nichtstaatliche Akteure in der Region betreffen, vollständig einzuhalten. Im weiteren Kontext bekräftigt der Rat zudem seine seit langer Zeit bestehende ernste Sorge über die militärische Aufrüstung in der Region.
10. Der Rat ist tief besorgt über die feindseligen Aktivitäten Irans im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten und hat in diesem Zusammenhang beschlossen, zwei Personen und eine Organisation in seine Sanktionsliste aufzunehmen. Die Europäische Union wird in diesem Bereich weiterhin Einheit und Solidarität zeigen, und sie fordert Iran nachdrücklich auf, dieses nicht hinnehmbare Verhalten unverzüglich zu beenden.

11. Der Rat ist weiterhin äußerst besorgt über die Menschenrechtslage in Iran. In dem Land wird die Todesstrafe nach wie vor häufig angewendet. Dem Rat ist bewusst, dass die im Oktober 2017 verabschiedeten Änderungen am Gesetz zur Drogenbekämpfung bereits bewirkt haben, dass die Zahl der Hinrichtungen im Zusammenhang mit Drogendelikten deutlich zurückgegangen ist, er betont jedoch, dass die EU die Anwendung der Todesstrafe unter allen Umständen und in jedem Land ablehnt. Die EU hebt hervor, dass die Hinrichtung jugendlicher Straftäter einen Verstoß gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes darstellt, die beide von Iran unterzeichnet wurden.

Im Einklang mit dem Eintreten der EU für die Gewährleistung gleicher Rechte für Frauen und Mädchen und Personen, die Minderheiten, einschließlich ethnischer und religiöser Minderheiten, angehören, fordert der Rat Iran auf, die einschlägigen internationalen Verträge, die das Land unterzeichnet hat, umzusetzen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu achten.

12. Der Rat betont, dass die Spannungen und das Misstrauen, die in der Region herrschen, nicht noch weiter verstärkt werden sollten, und fordert Iran sowie alle Akteure in der Region auf, diesbezüglich eine konstruktive Rolle zu spielen und kontraproduktive Äußerungen zu vermeiden. Der Rat setzt sich dafür ein, dass Iran gegenüber ein ausgewogener, umfassender, den Dialog einschließender Ansatz zum Tragen kommt, in dessen Rahmen alle wichtigen Fragen behandelt werden, der bei Meinungsverschiedenheiten kritisch bleibt und bei Fragen von beiderseitigem Interesse auf Zusammenarbeit abzielt.
